Landesschulbeirat
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum

06.03.2025

Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin zum Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

In der Sitzung des Landesschulbeirats Berlin am 19.2.2025 wurde der Entwurf der oben benannten Regelungen anhand zuvor fristgerecht versandter Vorlagen in der Anhörung behandelt.

Frau Sarah Schöbel erläuterte die Inhalte und Schwerpunkte des **Artikelgesetzes** zur Anpassung des Schulgesetzes und der darin enthaltenen **Ersatzschulzulassungsverordnung** sowie der **Ersatzschulgenehmigungsverordnung** in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen. Ausgehend vom Ergebnis der Erörterung wird diese Stellungnahme beschlossen:

Die Finanzierung der Beiträge für Familien mit Transfereinkünften durch die Verwaltung wird begrüßt. Die Anrechnung von Geschwisterkindern auf die Schulgelder ist ein guter Faktor für Mehrkinder-Familien. Die Zuschüsse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden ebenso begrüßt, wie die Hervorhebung des Sonderungsverbotes.

Insbesondere die Erläuterungen zur Berechnung der 93% trugen zu einem Wissensgewinn im LSB bei und konnten fehlerhafte Argumentationen richtigstellen.

Der Landesschulbeirat Berlin nimmt die Neuerung zustimmend zur Kenntnis und gibt ergänzend zu dieser Entwurfsfassung folgende, für den Landesschulbeirat wichtige, Anmerkungen:

Aus Sicht der Eltern kommt die Sorge auf, dass die vorgenommene Deckelung und Reduzierung der Beiträge für einzelne Träger in ihrem künftigen Engagement wirtschaftlich eine Belastung darstellen wird, die mittelbar auf die beschulten Kinder wirken könnte. Insbesondere bei kleineren Trägern könnte die Regelung zur wirtschaftlichen Überforderung führen und damit zur Verringerung des Angebots an Ersatzschulen. Auch vor diesem Hintergrund sollten die bestehenden Ersatzschulen auf der Grundlage der neuen Regelungen überprüft werden und ggf. zur Anpassung an die neuen Regelungen veranlasst werden.

Im Rahmen der Anhörung gab es darüber hinaus mehrfach den Wunsch, auch an Schulen in freier Trägerschaft, gleiche demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten für die Schulgemeinschaften zu schaffen, wie diese auch an öffentlichen Schulen bestehen. In den Ersatzschulzulassungsverordnung sowie der Ersatzschulgenehmigungsverordnung wäre ein Ansatz möglich. In Präzisierung § 98 Abs 7 muss für die Gruppen eine Wahl zu den in Abschnitt VI (Schulverfassung) des Schulgesetztes genannten Gremien durchgeführt werden, um demokratische Mitwirkung stärker zu ermöglichen. Die bisherige Formulierung der „Formen der Mitwirkung“ nur für SuS und Erziehungsberechtigte führen nach Wahrnehmung des LSB zu keiner mit den allgemeinbildenden Schulen vergleichbaren Mitwirkung. Pädagogisches Personal fehlt bisher in der Formulierung ganz. Hier scheint eine Lücke in der demokratischen Mitwirkung zu bestehen, die geschlossen werden sollte.

Ergänzend schließen wir uns der beigefügten Stellungnahme des Beirates berufliche Schulen an.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oberbach
Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin

Anlagen Stellungnahme/n:
Beirat Beruflicher Schulen

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Beirat Berufliche Schulen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV AbtL Sekr
Monique Richter

Tel. +49 30 90227 6901
Zentrale +49 30 90227 5050

cansu.guel@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

23.02.2025

Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen Berlin zum Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

Beschluss vom 23 Februar 2025

In der Sitzung des Landesschulbeirates vom 19. Februar wurde der Entwurf des oben benannten Gesetzes zur Vorlage gebracht und in der Anhörung behandelt.

Frau Schöbel erläuterte die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:
Der Beirat Berufliche Schulen begrüßt die vorgesehene stärkere Kontrolle der Privatschulen. Es fehlen uns aber an verschiedenen Stellen die konkreten Ausgestaltungen. Wir hoffen, dass die Kriterien vergleichbar/gleich zu denen für die staatlichen Schulen sind, um eine Verzerrung des Bildes zu vermeiden. Ebenso hoffen wir, dass es zu Konsequenzen in Form von Kürzungen oder Entzug der Genehmigung beim Nichteinhalten der Kriterien kommt. Ergänzend möchte der BBS noch einige Anmerkungen und Anregungen geben:

1. §6 SchulG sieht zukünftig vor, dass „Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts … keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein … (können)“. Wie ist damit z.B. der Status des Lette-Vereins und von Pestalozzi-Fröbel? Welchem Verfahren werden diese Schulen also künftig unterworfen, wo gibt es konkrete Festlegungen dazu? Was ist der zugrunde zulegende Rechtsrahmen?
2. §9 SchulG sieht zukünftig auch für diese Schulen vor, dass Schulverträge ausgehandelt werden. Über diese Verträge werden zum Teil auch zusätzlich Stunden/Gelder verhandelt. Ebenso Programme wie „Turn-Around“ oder „ProSchul“ werden initiiert. Haben damit die Privatschulen ebenfalls auf diese Punkte Zugriff? Wir gehen mangels konkreter Festlegungen im Gesetz davon aus, dass bei der Formulierung dieser Schulverträge dieselben Anforderungen an die Schulen in freier Trägerschaft gestellt werden, wie an die staatlichen Schulen. Was sind die Konsequenzen, wenn eine Schule die festgelegten Ziele nicht erreicht? Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, dass bei Schulträgern mit verschiedenen Standorten (Einzugsschulen) diese separat betrachtet werden, und nicht nur modellhaft ein Standort für die Verträge herangezogen wird. Wir fordern ergänzend, dass das Personal in der Verwaltung in dem Bereich der Beruflichen Schulen aufgestockt wird, da so die Menge der Schulen in freier Trägerschaft nochmals deutlich erhöht wird.

3. Die nach §98 SchulG festgelegte Anzahl an Schülern und Lehrkräften ist aus unserer Sicht viel zu gering. Dies ermöglicht damit den Weiterbetrieb von Schulen, wo der resultierende Betreuungsschlüssel und die zugrundezulegenden Qualifikationen der Lehrkräfte keinen sinnvollen Unterrichtsbetrieb vermuten lassen. Um demgegenüber ein sinnvolleres Minimum mal vorzuschlagen: 1 Klasse pro zu unterrichtendem Jahrgang mit mindestens 12 SuS in dieser Klasse, lieber noch 20. 4 Lehrkräfte pro Klassenstufe mit dann mindestens 2 ausgebildeten Hauptfächern. Damit wären wir in einer 4-jährigen Grundschule schon einmal bei einem Minimum von 48 Kindern und 16 Lehrkräften. Schulen, die diese Werte unterschreiten, empfehlen wir die Zulassung zu entziehen. In der Berufsbildung gilt das vergleichbar, zumal 2-3-jährige Ausbildungsordnungen curricular so vielfältig ausgestaltet sind, dass das nicht von sehr wenigen Lehrpersonen abgedeckt werden kann, ohne an der Qualität nicht hinnehmbare Abstriche ergeben zu müssen. Ebenso sollte aus unserer Sicht die Leitung einer Schule mit klar definierten Kriterien gefordert sein. „Ausreichende pädagogische Fähigkeiten“ sollte mindestens ein Diplom-Pädagoge oder ein zweites Staatsexamen sein, Erfahrung im Arbeitsfeld inbegriffen. Die vorliegende Formulierung ließe es auch zu, „mit einer abgeschlossenen Ausbildung im pädagogischen Bereich“ eine Schule zu eröffnen. Auch schon vorhandene Schulen sollten nach diesen Kriterien erneut überprüft werden und ihnen eine Frist zur Behebung eines etwaigen Mangels eingeräumt werden. Ebenso sollte bei den Schulen in freier Trägerschaft ein festgelegter Anteil an Lehrkräften mit zweitem Staatsexamen für den

Betrieb zwingend vorgeschrieben sein. Dieses sollte zumindest im Zweijahresrhythmus überprüft werden. Schlussendlich mangelt es an konkreten Festlegungen im Gesetz.

4. §101 SchulG sieht die Angleichung der Zuschüsse bei Beruflichen und Allgemeinbildenden Privatschulen vor. Dies wird von uns begrüßt. Der Zuschlag von mindestens 100% wirft allerdings Fragen auf. Im Rahmen der Inklusion werden Schülerinnen und Schüler mit dem Status EmSoz, Sprache oder Lernen nicht in diesem Maße gefördert. Auch die anderen im Gesetz benannten Förderschwerpunkte werden im Rahmen der Inklusion, aber auch an den staatlichen Förderzentren deutlich schlechter ausgestattet. Dies ist eine klare Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler in den staatlichen Schulen. In Beruflichen Schulen ist der Zuschlag an Stunden nicht vorhanden. Aus unserer Sicht ist es eine unverhältnismäßige Bevorzugung der Schulen in freier Trägerschaft. Ebenso ist für uns nicht ersichtlich, wer den Förderstatus bei diesen Schülerinnen und Schülern feststellt. Die SIBUZe sind dafür nicht vorgesehen. Es mangelt an konkreten Festlegungen.

5. Die Schulen in freier Trägerschaft sind bis zum heutigen Tag nicht an die LUSD angeschlossen. Das gilt für den Bereich der Allgemeinbildung und der Berufsbildung. Wie soll damit erfasst werden, ob die Schülerinnen und Schüler an den Schulen gemeldet sind. Wir fordern die Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft in die LUSD, damit eine Doppelbrechung, Abrechnung bei längeren Fehlzeiten (Schlagwort fernbleibende Schüler) oder die Abrechnung der Geschwisterkinder überhaupt erfolgen kann. Damit ist es dann auch möglich beim Übergang von einer staatlichen auf eine private Schule (oder andersherum) die bisher in der Ausbildung erbrachten Leistungen mitzuübermitteln. Insgesamt halten wir den personellen Verwaltungsaufwand für recht hoch und fordern daher erneut eine Aufstockung des Personals.

Finanzierung von Ersatzschulen sollte aus unserer Sicht nur erfolgen, wenn es sich um realen Ersatz (für nicht staatlich vorhandene Kapazitäten) handelt. Dies sollte ebenso ein festgelegtes Kriterium sein. Sonst kommt es bei gleichbleibendem Bewerberfeld zur Kannibalisierung an den eigenen Kapazitäten des Landes und zu fehlerhaften Kreisläufen mit Aufwuchs tendenziell eher prekärer Ausbildungen zum Standorterhalt. In den Wettbewerb können staatliche Schulen dann nur treten, wenn auch hier z.B. die Vorschriften für einzurichtende Klassengrößen liberalisiert werden würden. Unsere Erfahrungen mit dem Gegenstand lassen das nicht vermuten. Auf der anderen Seite werden sich auch die Beruflichen Schulen bewegen müssen, um in Absprache mit den Betrieben als anderen Partner in der Ausbildung Lösungen für verschiedene Fragestellungen zu finden.

Jörg Schäfer Isabella Vogt-Schwarze